

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 22.05.2019 nachstehende Satzung zur Ergänzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bodenwöhr (BGS-EWS):

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Bodenwöhr folgende

Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

- a) § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Bodenwöhr i.d.F. vom 10.12.1996 wird bei § 14 wie folgt ergänzt:

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Bodenwöhr, 27.05.2019

Gemeinde Bodenwöhr



Georg Hoffmann

1. Bürgermeister

